

POSTULAT

Urheber Sidney Kamerzin, PDCC, David Théoduloz, PDCC, Sébastien Roh, PDCC, und Gilles Martin, PDCC
Gegenstand Vereinheitlichung der kantonalen Handelsregistergebühren
Datum 12.03.2015
Nummer 3.0188

Die Handelsregisterämter erheben eidgenössische und kantonale Gebühren sowie Auslagen.

Die eidgenössischen Gebühren sind in der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 geregelt. Diese sieht in den Artikeln 9 bis 12 die Erhebung gewisser kantonalen Gebühren vor, wobei im Allgemeinen eine Spanne festgelegt wird.

Allerdings gibt es kein kantonales Reglement, in dem die Höhe oder die Spanne der in der Bundesverordnung vorgesehenen kantonalen Gebühren oder die Höhe der übrigen kantonalen Gebühren festgelegt wäre.

Es scheint keine klare Regelung in diesem Bereich zu geben.

Für die Unternehmen wäre ein Reglement über die im gesamten Kanton anwendbaren Tarife wünschenswert.

Zudem sind die erhobenen Gebühren und Auslagen in gewissen Fällen seit zahlreichen Jahren unverändert geblieben und eine Anpassung ist längst überfällig. Dies könnte dem Staat zusätzliche Einnahmen bei Eintragungen oder Änderungen im Zusammenhang mit Rechtseinheiten von Gesellschaften bringen.

Die diesbezüglichen Massnahmen könnten auch im Rahmen von PAS II geprüft werden.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, die aktuelle Situation in Sachen Gebühren und Auslagen der Handelsregisterämter im Ober-, Mittel- und Unterwallis zu prüfen und die Tarife gegebenenfalls anzupassen.